§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder von Zulieferern beziehen. Auf Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen finden die kaufrechtlichen Vorschriften Anwendung (§ 650 BGB).

(3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers nach Vertragsschluss, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen, sind mindestens in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 2 Wochen ab Werk.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, soweit die teilweise Lieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt bleibt und dem Käufer hierdurch kein erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht.

(3) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die die Lieferung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, erhebliche Betriebs-, Energie-, Rohstoff- oder Transportstörungen sowie schwerwiegende Angriffe auf IT-Systeme. Dauert die Behinderung länger als vier Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Verladestelle des jeweiligen Lieferwerks, wo auch der Erfüllungsort und der Leistungsort sind. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine

Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt an unserer Verladestelle über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 4 EUR pro Kalendertag und pro Tonne, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle hat der Käufer die ungehinderte Zufahrt zur Ablagestelle und das unverzügliche Abladen zu gewährleisten. Die Kosten des Abladens trägt der Käufer. Für Qualitätsveränderungen, die nach Gefahrübergang durch ungeeignete Transport-, Lager- oder Entladebedingungen im Verantwortungsbereich des Käufers entstehen, haften wir nicht. Unsere Haftung für von uns zu vertretende Pflichtverletzungen bleibt unberührt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere bei Vertragsschluss aktuellen Preise ab Lieferwerk zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Abnahme von weniger als 2 t kann der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Mindermengenzuschlag berechnet werden. Bei loser Ware sind produktionstechnisch oder verladebedingt unvermeidbare Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Abgerechnet wird ausschließlich die tatsächlich gelieferte Menge. Für die Abrechnung ist das auf der geeichten Waage der Verladestelle ermittelte Gewicht maßgebend, soweit der Käufer nicht unverzüglich eine nachweisbare erhebliche Abweichung geltend macht.
Verpackte Produkte werden, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben, auf EUR-Tauschpaletten ausgeliefert.
Tauschfähige Paletten gleicher Art und Güte sind bei Anlieferung Zug um Zug zurückzugeben. Erfolgt kein unmittelbarer Tausch, wird der in Angebot oder Auftragsbestätigung ausgewiesene Palettenpreis berechnet. Tauschfähige Paletten können innerhalb von zwölf Wochen nach Auslieferung unter Angabe der zugehörigen Lieferbelege an der vereinbarten Rückgabestelle zurückgegeben werden. Die Gutschrift erfolgt zu dem in Angebot oder Auftragsbestätigung genannten Rücknahmepreis. Nicht tauschfähige Paletten werden nicht angenommen oder gutgeschrieben. Die Tauschfähigkeit richtet sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten Tauschkriterien.

(2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lieferwerk und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Für die Rücknahme und Verwertung von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Verpackungsgesetzes. Abweichende Vereinbarungen über Rückgabeort, Rückgabezeitpunkt und Kostentragung bleiben zulässig.

(3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.

(4) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Ferner können wir die gesetzliche Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie einen darüber hinausgehenden nachgewiesenen Verzugsschaden verlangen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 Abs. 9 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Der Käufer hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die erforderlichen Kosten zu tragen, soweit er den Zugriff zu vertreten hat

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets für uns. Daraus entstehen für uns keine Verpflichtungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen eingesetzten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(b) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(c) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferung, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen Sondervorschriften über den Rückgriff innerhalb der Lieferkette, insbesondere die §§ 445a, 445b und 478 BGB, bleiben unberührt.

(2) Maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit sind ausschließlich die Angaben in unserer Auftragsbestätigung sowie die dort ausdrücklich in Bezug genommenen Produktspezifikationen, technischen Datenblätter, Leistungserklärungen und Normen in der jeweils vereinbarten Fassung. Allgemeine Angaben, Proben, Analysen und Produktbeschreibungen stellen keine Garantie dar, sofern sie nicht ausdrücklich als Garantie bezeichnet werden.

(3) Bei natürlichen mineralischen Rohstoffen können technisch unvermeidbare Schwankungen insbesondere hinsichtlich Farbe, Kornform, Oberflächenstruktur, Feuchte, Schüttdichte und Sieblinie auftreten. Solche Schwankungen stellen keinen Mangel dar, soweit die vereinbarten Spezifikations- und Toleranzgrenzen eingehalten werden und die vertraglich vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit keine Beschaffenheit wirksam vereinbart wurde, richtet sich die Beurteilung eines Sachmangels nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 434 BGB.

(5) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und erkennbare Mängel, Falschlieferungen sowie Mengenabweichungen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Anzeige gilt regelmäßig als unverzüglich, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablieferung abgesendet wird. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen. § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt. Beanstandungen hinsichtlich Menge, Körnung, Feuchtigkeit, Verunreinigung oder sonstiger bei der Anlieferung erkennbarer Eigenschaften sind vor Vermischung, Verarbeitung oder Weitergabe der Ware anzuzeigen.

(6) Bei Qualitätsbeanstandungen ist eine repräsentative Probe nach der für das Produkt einschlägigen Probenahmenorm zu entnehmen. Entnahme, Versiegelung und Kennzeichnung sollen möglichst gemeinsam oder durch eine unabhängige fachkundige Stelle erfolgen. Der Käufer hat uns Gelegenheit zu geben, an der Probenahme teilzunehmen. Ein Teil der Probe ist als versiegelte Rückstellprobe aufzubewahren.

(7) Der Käufer hat die Ware nach Gefahrübergang sachgerecht, trocken, vor Verunreinigungen geschützt und getrennt von nicht verträglichen Stoffen zu lagern. Hinweise in Produktdatenblättern, Sicherheitsdatenblättern und sonstigen Produktinformationen sind zu beachten. Beanstandete Ware darf bis zur Klärung ohne unsere Zustimmung nicht vermischt, verarbeitet oder weitergegeben werden, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

(8) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(9) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(10) Umfang und Kostentragung der Nacherfüllung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzliche Ansprüche des Käufers auf Ersatz erforderlicher Ausbau- und Einbaukosten bleiben unberührt.

(11) Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, können wir Ersatz der hierdurch entstandenen erforderlichen

Aufwendungen verlangen, wenn der Käufer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorlag.

(12) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(13) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(14) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, bei Vertragsschluss typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 2 gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 2 und 3 gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Unberührt bleiben außerdem Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstige gesetzlich zwingende Haftungstatbestände.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten oder den Vertrag kündigen. Soweit ein Vertrag rechtlich als Werkvertrag einzuordnen ist, wird das freie Kündigungsrecht des Bestellers gemäß § 648 BGB ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

(2) Die Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß Abs. 1 gilt nicht

a) für Ansprüche wegen eines Mangels an einem Bauwerk oder wegen eines Mangels an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;

b) soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben;

c) für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

d) für Schadensersatzansprüche wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

e) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie

f) für gesetzliche Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette, insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB.

Für die in Satz 1 genannten Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Die gesetzlichen Sonderregelungen über den Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

(4) Die vorstehenden Verjährungsregelungen gelten entsprechend für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Hiervon ausgenommen sind die in Abs. 2 genannten Ansprüche. Soweit ein Schadensersatzanspruch nicht auf einem Mangel der Ware beruht, gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht/CISG) findet keine Anwendung.

(2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Dorsten. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

§ 11 Datenverarbeitung

(3) Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten, insbesondere zu Verarbeitungszwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus unseren Datenschutzhinweisen, die unter https://www.euroquarz.de/datenschutz abrufbar sind und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Warenproben und anwendungstechnische Beratung

(1) Im Sinne der Qualitätssicherung entnehmen wir der laufenden Produktion Materialproben und dokumentieren diese. Soweit derartige Proben zur Verfügung gestellt werden, zeigen diese nur eine ungefähre Beschaffenheit der Ware und sind insbesondere hinsichtlich Farbe, Kornform und Aufbau der Sieblinie unverbindlich, es sei denn, eine bestimmte Beschaffenheit wird ausdrücklich in Textform vereinbart.

(2) Allgemeine anwendungstechnische Hinweise beruhen auf dem bei ihrer Erteilung verfügbaren Erkenntnis- und Erfahrungsstand. Sie entbinden den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Ware auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Eine bestimmte Beschaffenheit, Eignung oder ein bestimmter Anwendungserfolg wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Unsere Haftung nach § 8 bleibt unberührt.